

Frequently Asked Questions



Fortbildung



FORTBILDUNG – FAQ

Stand: 03.03.2025

Inhalt

Information zu Fortbildungen außerhalb des Fortbildungsprogramms	3
Erste Hilfe-Kurs	3
Kindernotfallkurs 1	3
Kindernotfallkurs 2	3
Hygieneschulung 1	3
Hygieneschulung 2	4
Informationen Ausbildungsanerkennung	5
Absage einer Fortbildung	5
Anerkennung 1	5
Anerkennung 2	5
Anerkennung Ausbildung zur Inklusiven Elementarpädagog:in	6
Anerkennung Hochschullehrgang „Frühe Sprachförderung“ 1.....	6
Anerkennung Hochschullehrgang „Frühe Sprachförderung“ 2.....	6
Anerkennung Montessori-Ausbildung	7
Anerkennung Fortbildungen aus Elternbildungsreihen	7
Anerkennung Externe Kinderschutzfortbildungen.....	7
Evidenzbasierte Planung	8
Fehlende Stunden - Absagen zu Kursen als Nachweis	8
Fortbildungsverpflichtung 1 - Aliquotierung nach Beschäftigungsausmaß	8
Fortbildungsverpflichtung 2 – fehlende Stunden.....	9
Fortbildungsverpflichtung 3 – zählen auch Kindernotfallkurs, Ersthelferausbildung und Hygieneschulung dazu?	9
Fortbildungsverpflichtung 4 – Brandschutzwart.....	10
Fortbildungsverpflichtung 5 – Kinderschutzfortbildung inkludiert?	10
Ausmaß der Fortbildung für Teilzeitkräfte	10
Rolle der Arbeitgeber:innen	11
Stunden in das nächste Kinderbildungs- und -betreuungs-jahr übertragen.....	11
Teilnahmebestätigung 1	12
Teilnahmebestätigung 2	12
Unterrichtseinheiten 1	12
Unterrichtseinheiten 2	13

Information zu Fortbildungen außerhalb des Fortbildungsprogramms

Erste Hilfe-Kurs

Frage: Ist dieser für alle Mitarbeiter:innen in der Einrichtung notwendig oder nur für die jeweils genannten Ersthelfer:innen der Einrichtung?

Antwort: Der Erste Hilfe-Kurs ist nur für Ersthelfer:innen notwendig, nicht für alle Teammitglieder.

Kindernotfallkurs 1

Frage: Wird der Kindernotfallkurs als Fortbildung anerkannt?

Antwort: Ja, die Fortbildung wird im Rahmen der gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung anerkannt.

Kindernotfallkurs 2

Frage: Reicht ein Kindernotfallkurs pro Mitarbeiter:in aus? Wenn ja, in welchem Ausmaß (UE) und Intervall?

Antwort: Für Mitarbeiter:innen reicht der Kindernotfallkurs aus. Er ist dann aufzufrischen, wenn sich Mitarbeiter:innen unsicher fühlen. Details zu Umfang und Frequenz sind mit den jeweiligen Ausbildungsstellen (Rotes Kreuz, Grünes Kreuz...) zu klären. Hier gibt es keine Vorgabe von Seiten des Referats Kinderbildung und -betreuung.

Hygieneschulung 1

Frage: Die Hygieneschulung ist erforderlich, da pro Einrichtung eine Hygienekontaktperson genannt werden muss (vgl. Informationen [hier](#)). Wird die Fortbildung anerkannt?

Antwort: Ja, die Fortbildung wird im Rahmen der gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung anerkannt.

Hygieneschulung 2

Frage: Wie umfangreich muss die Hygieneschulung sein, und in welchem Intervall hat sie zu erfolgen?

Antwort: Detailliertere Informationen zu Umfang und Frequenz sind mit den Anbieter:innen dieser Schulungen zu klären. Hier gibt es keine Vorgabe von Seiten des Referats Kinderbildung und -betreuung.

Informationen Ausbildungsanerkennung

Absage einer Fortbildung

Frage: Zählt auch eine Absage zu einer Fortbildung als Erfüllung zur Fortbildungsverpflichtung?

Antwort: Nein, eine Absage zu einem Kurs zählt nicht zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung. Es müssen alternative Angebote gewählt werden, denn ausschließlich absolvierte Stunden werden anerkannt.

Anerkennung 1

Frage: Werden Seminare / Studium / Ausbildung, welche ich absolviere, als Fortbildung im Sinne des § 26 Abs. 1 StKBBG 2019 anerkannt?

Antwort: Diese Frage kann pauschal nicht beantwortet werden, da es aktuell eine große Vielfalt an Studien(-lehrgängen) und Fortbildungsanbieter:innen in Österreich und Deutschland gibt, die vom steirischen Fachpersonal besucht wird (teilweise via Fernlehre in Deutschland).

Weiterführende Informationen siehe auch Frage „Anerkennung 2“.

Anerkennung 2

Frage: Was wird mir eigentlich neben Fortbildungen aus dem Fortbildungsprogramm des Referates Kinderbildung und -betreuung in der Fortbildungsverpflichtung anerkannt?

Antwort: Grundsätzlich darf es sich um keine (Grund-)Ausbildung handeln, sondern um eine auf die Grundausbildung (zur Kinderbetreuer:in oder Elementarpädagog:in) aufbauende facheinschlägige Fort- und Weiterbildung.

So wird beispielsweise der **Lehrgang zur inklusiven Elementarpädagog:in** (in der Steiermark an der PHSt /PPH Augustinum) oder das **Bachelorstudium Elementarpädagogik** (in der Steiermark an der PHSt /PPH Augustinum) oder Lehrveranstaltungen des **Masterstudiums Elementarpädagogik** an der KFU als facheinschlägige Weiterbildung **anerkannt**. Sie brauchen für diese keine zusätzliche Bestätigung des Referates Kinderbildung und -betreuung einholen.

Nicht anerkannt hingegen wird Grundausbildung zur Elementarpädagog:in an einer BAfEP/Kolleg bzw. der HLG Quereinstieg Elementarpädagogik (in der Steiermark an der PHSt/PPH), da es sich hier um eine Berufsausbildung handelt.

Für die Anerkennung von Teilen diverser Studien und Lehrgänge aus anderen (sozialen, pädagogischen, psychologischen) Bereichen müssen konkrete Inhalte jener Seminare / Vorlesungen/ Kolloquien, ..., die anerkannt werden sollen, an das Referat Kinderbildung und -betreuung übermittelt und bestätigt werden. Voraussetzung ist, dass die Inhalte einen nachvollziehbaren Bezug zur aktuellen Tätigkeit in der elementaren Bildungseinrichtung aufweisen.

Anerkennung Ausbildung zur Inklusiven Elementarpädagog:in

Frage: Zählen die Unterrichtseinheiten, die ich im Rahmen der Ausbildung zur inklusiven Elementarpädagogin absolviere, zu den Fortbildungsstunden dazu?

Antwort: Ja, der HLG inklusiven Elementarpädagogik und auch das a.o. Bachelorstudium Inklusive Elementarpädagogik werden im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung anerkannt.

Anerkennung Hochschullehrgang „Frühe Sprachförderung“ 1

Frage: Ich absolviere den Hochschullehrgang für „Frühe Sprachförderung“ bzw. habe diesen absolviert. Zählt dies nun zu Fortbildungsstunden?

Antwort: Der Hochschullehrgang „Frühe Sprachförderung“ wird anerkannt, wenn er als Weiterbildung besucht wird (Ausnahme: Sprachförderkräfte, die den HLG „Frühe Sprachförderung“ als Grundqualifikation zu erbringen haben).

Anerkennung Hochschullehrgang „Frühe Sprachförderung“ 2

Frage: Ich bin gleichzeitig Pädagog:in und Sprachförderkraft. Ich absolviere den Hochschullehrgang für „Frühe Sprachförderung“. Zählt dies nun zu Fortbildungsstunden?

Antwort: Ist eine Pädagogin gleichzeitig auch als Sprachförderkraft über Mittel der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Sprachförderung tätig, muss der Hochschullehrgang „Frühe Sprachförderung“ als erforderliche Grundqualifikation absolviert

werden. In diesem Fall wird er nicht als Fortbildung anerkannt. Es ist stets auf die notwendige Trennung zwischen den unterschiedlichen Fortbildungsverpflichtungen zu achten.

Anerkennung Montessori-Ausbildung

Frage: Ich habe die Montessori-Ausbildung gemacht. Zählt dies nun auch zu Fortbildungsstunden?

Antwort: Ja, die Montessori-Ausbildungen (in der Steiermark an der PHSt /PPH Augustinum, über den Montessoriverband oder ähnliche anerkannte Anbieter:innen) werden anerkannt.

Anerkennung Fortbildungen aus Elternbildungsreihen

Frage: Ich möchte Fortbildungen besuchen, die eigentlich für Eltern gedacht sind z.B. am Eltern-Kind- Zentrum oder die FAMAK der Kinderfreunde. Werden diese anerkannt?

Antwort: Fortbildungen aus Elternbildungsreihen können dann anerkannt werden, wenn sie inhaltlich die Zielgruppe treffen (also das Alter der Kinder, die auch in der KBBE begleitet werden), von einem qualifizierten Vortragenden abgehalten werden und vom Anspruchsniveau her jedenfalls neue Erkenntnisse für Fachpersonal beinhalten. In den überwiegenden Fällen ist eine Absprache zwischen den Anbieter:innen und dem Referat Kinderbildung und -betreuung bei Erstellung der Programme erfolgt und die mögliche Anerkennung wird bereits in den Ausschreibungstexten zu den Veranstaltungen der EKIZ und FAMAK ausgewiesen.

Anerkennung Externe Kinderschutzfortbildungen

Frage: Wir möchten selbst Kinderschutzfortbildungen organisieren und für unsere Mitarbeiter:innen abhalten. Können diese anerkannt werden?

Antwort: Teamschulungen zum Thema Kinderschutz können unabhängig vom vielfältigen Angebot des Landes Steiermark (Fortbildungsprogramm, Fachtagung, Moodle-Angebote) natürlich selbst organisiert werden. Für die Anerkennung von diversen externen Angeboten werden Namen der Vortragenden/des Anbieters sowie konkrete Inhalte jener Fortbildungen, die anerkannt werden sollen, an das Referat Kinderbildung und -betreuung kin@stmk.gv.at übermittelt. Voraussetzung für den Erhalt einer Bestätigung ist, dass die Inhalte

nachvollziehbaren Bezug zum Kinderschutz in der elementaren Bildungseinrichtung aufweisen und von qualifizierten Vortragenden vermittelt werden.

Evidenzbasierte Planung

Frage: Muss ich die Fortbildung „Evidenzbasierte Planung“ absolvieren?

Antwort: Nein, die Absolvierung der Fortbildung „Evidenzbasierte Planung“ ist nicht verpflichtend. Die automatische Freischaltungen auf der Moodle-Plattform ermöglicht Ihnen ein unkompliziertes Nachlesen und Nachhören des Kurses oder von Kurselementen und den jederzeitigen Zugriff auf die dort verorteten Dokumente (Planungsunterlagen). Auch häufig gestellte Fragen aus der Praxis (FAQ) zur evidenzbasierten Planung sind dort jederzeit abrufbar.

Fehlende Stunden - Absagen zu Kursen als Nachweis

Frage: Mir fehlen noch Stunden, um meine Fortbildungsverpflichtung zu erfüllen. Kann ich Fortbildungen, zu denen ich eine Absage erhalten habe, heranziehen?

Antwort: Nein. Ausschließlich tatsächlich absolvierte Stunden können herangezogen werden. Sollten Sie zu Ihrem Wunschseminar eine Absage erhalten haben, können Sie alternativ ein anderes aus der Angebotsvielfalt wählen, einen Moodle-Kurs besuchen oder Angebote anderer Anbieter:innen besuchen.

Fortbildungsverpflichtung 1 - Aliquotierung nach Beschäftigungsausmaß

Frage: Werden die drei Tage verpflichtende Fortbildung als drei Tage zu je acht Stunden gewertet oder werden die Stunden an das Beschäftigungsausmaß angepasst?

Antwort: § 26 Abs.1 Stmk. KBBG sieht eine Fortbildungsverpflichtung von mindesten drei Tagen je Betriebsjahr vor. Die gesetzliche Regelung stellt dabei nicht auf das Beschäftigungsverhältnis ab. Die Verpflichtung gilt somit grundsätzlich für alle gleichermaßen. Dies ist inhaltlich insofern nachvollziehbar, da eine Verringerung des Beschäftigungsverhältnisses nicht zur Senkung der fachlichen Anforderungen führt.

Um im Sinne der Erhalter:innen dennoch auf die Differenzierung hinsichtlich der Beschäftigungsverhältnisse Rücksicht zu nehmen, legt die Abteilung 6 die Regelung

dahingehend aus, dass sich die Verpflichtung aliquot zum Beschäftigungsverhältnis bis zur Hälfte reduziert. Dies ist aus Sicht der Abteilung 6 deshalb rechtlich vertretbar, da das Gesetz von Tagen und nicht ausdrücklich von Stunden spricht. Eine Senkung der Verpflichtung unter zwölf Stunden wäre jedoch fachlich und somit wiederum rechtlich nicht mehr zu argumentieren, da in diesem Fall keine ausreichenden Fortbildungseinheiten mehr möglich sind und die mindestens notwendigen Inhalte nicht vermittelt werden können. Spätestens durch Einführung dieser Verpflichtung kann eine weitere Absenkung der allgemeinen Verpflichtung auf dem Wege der Interpretation nicht mehr als zulässig erachtet werden.

Fortbildungsverpflichtung 2 – fehlende Stunden

Frage: Ich habe meine Fortbildungsverpflichtung noch nicht zur Gänze erfüllt. Was soll ich nun tun?

Antwort: Nutzen Sie unsere vielfältigen Moodle- Kurse, die zeit- und ortsunabhängig jederzeit besucht werden können. Alternativ können Sie anerkannte Angebote anderer Anbieter:innen (z.B. Fortbildungsangebot der Pädagogischen Hochschulen, Eltern – Kind – Zentren, Elternbildungsstellen, private Anbieter:innen,...) nutzen. Sollten Sie unsicher sein, ob das Angebot von Seiten des Referates Kinderbildung und -betreuung anerkannt wird, wenden Sie sich direkt an die Fortbildungsstelle.

Fortbildungsverpflichtung 3 – zählen auch Kindernotfallkurs, Ersthelferausbildung und Hygieneschulung dazu?

Frage: Was zählt zur Fortbildungsverpflichtung – welche Fortbildungen werden anerkannt?

Antwort: § 26 Abs.1 Stmk. KBBG sieht eine Fortbildungsverpflichtung von mindesten drei Tagen je Betriebsjahr vor. Diese Fortbildungen beziehen sich inhaltlich auf Aufgaben der Kinderbildung und -betreuung, die sich aus dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ergeben. Somit sind Veranstaltungen wie pädagogische Fort- und Weiterbildungen, Fortbildungen zum Thema Kinderschutz, Kindernotfallskurse, Ausbildungen zu Ersthelfer:innen, Inhalte zur Kompetenzerweiterung der jeweiligen Funktionsgruppe (Leitung, Pädagog:innen, Betreuer:innen) und Hygieneschulungen umfasst. Darüber hinaus können Träger:innen natürlich die Inhalte weiter präzisieren und trügerspezifische Regelungen treffen, sofern diese strenger als die landesgesetzliche Vorgabe gefasst sind.

Fortbildungsverpflichtung 4 – Brandschutzwart

Frage: Zählt die Aus- bzw. Fortbildung zum Brandschutzwart auch zur Fortbildungsverpflichtung?

Antwort: Die Ausbildung / Fortbildung zum Brandschutzwart ist keine Aufgabe der Kinderbildung und -betreuung gemäß StKBBG. Dementsprechend ist eine Anerkennung im Rahmen der gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung auch nicht möglich. Beachten Sie, dass Aus- und Fortbildungen zum Brandschutzwart und / oder Brandschutzauffrischungen / -übungen ab dem Kinderbildungs- und -betreuungsjahr 2025/26 nicht mehr im Rahmen der gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung anerkannt werden!

Fortbildungsverpflichtung 5 – Kinderschutzfortbildung inkludiert?

Frage: Sind in der Fortbildungsverpflichtung die Kinderschutz-Fortbildungseinheiten (4UE) inkludiert oder sind diese zusätzlich zu erbringen?

Antwort: Kinderschutzfortbildungen sind in der generellen Fortbildungsverpflichtung inkludiert und müssen nicht zusätzlich erbracht werden. Die gesetzliche Verpflichtung für das Fachpersonal in elementaren Bildungseinrichtungen der Steiermark sieht einen jährlichen Besuch einer halbtägigen Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Kinderschutz“ vor (vgl. § 26 StKBBG 2019) – diese gilt mit einer Fortbildung im Ausmaß von 4 UE als erfüllt.

Ausmaß der Fortbildung für Teilzeitkräfte

Frage: Können Mitarbeiter:innen, die Teilzeit angestellt sind, weniger als das Mindestweiterbildungsausmaß von 12 Stunden erbringen?

Antwort: Nein. § 26 Abs.1 Stmk. KBBG sieht eine Fortbildungsverpflichtung von mindestens drei Tagen je Betriebsjahr vor. Die gesetzliche Regelung stellt dabei nicht auf das Beschäftigungsverhältnis ab. Die Verpflichtung gilt somit grundsätzlich für alle gleichermaßen. Dies ist inhaltlich auch nachvollziehbar, da eine Verringerung des Beschäftigungsverhältnisses nicht zur Senkung der fachlichen Anforderungen führt. Auch hinsichtlich der erforderlichen Ausbildung ist unbestritten, dass diese stets zur Gänze vorliegen muss und nicht teilbar ist.

Um im Sinne der Erhalter:innen dennoch auf die Differenzierung hinsichtlich der Beschäftigungsverhältnisse Rücksicht zu nehmen, legt die Abteilung 6 die Regelung dahingehend aus, dass sich die Verpflichtung aliquot zum Beschäftigungsverhältnis bis zur Hälfte reduziert. Dies ist aus Sicht der Abteilung 6 deshalb rechtlich vertretbar, da das Gesetz

von Tagen und nicht ausdrücklich von Stunden spricht. Eine Senkung der Verpflichtung unter zwölf Stunden wäre jedoch fachlich und somit wiederum rechtlich nicht mehr zu argumentieren, da in diesem Fall keine ausreichenden Fortbildungseinheiten mehr möglich sind und die mindestens notwendigen Inhalte nicht vermittelt werden können. Spätestens durch Einführung dieser Verpflichtung kann eine weitere Absenkung der allgemeinen Verpflichtung auf dem Wege der Interpretation nicht mehr als zulässig erachtet werden.

Rolle der Arbeitgeber:innen

Frage: Welche Aufgabe kommt meiner/m Arbeitgeber:in zu?

Antwort: Da es sich bei den Fortbildungen um eine Dienstobliegenheit handelt, haben Erhalter:innen Sorge zu tragen, dass die drei Tage Fortbildung vom Personal erbracht werden. Hierfür ist eine **Abstimmung zwischen Personal und Erhalter:innen** bei Auswahl der Veranstaltungen zu treffen und von Erhalter:innen die Teilnahme des Personals in der Dienstzeit zu ermöglichen sowie **nach Absprache** eventuell anfallende Fahrtkosten zu erstatten.

Stunden in das nächste Kinderbildungs- und -betreuungsjahr übertragen

Frage: Ich habe schon mehr als drei Tage Fortbildung besucht. Kann ich die überzähligen Veranstaltungen für das nächste Kinderbildungs- und -betreuungsjahr anrechnen lassen?

Antwort: Nein, das ist nicht möglich. Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gemäß § 26 Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz i.d.g.F. im Ausmaß von mindestens 3 Tagen bezieht sich stets auf das jeweils aktuelle Kinderbildungs- und -betreuungs-jahr. Ein „Mehr“ an Fortbildungseinheiten kann natürlich auf freiwilliger Basis erbracht werden. Da die drei Tage per Gesetz als Mindestausmaß definiert sind, ist ein Übertragen von Fortbildungsstunden in ein anderes, zukünftiges Kinderbildungs- und -betreuungs-jahr nicht möglich.

Teilnahmebestätigung 1

Frage: Wie komme ich zu meiner Teilnahmebestätigung nach einer absolvierten Fortbildung?

Antwort: Diese wird per E-Mail an die eigene E-Mail-Adresse zugesendet. Zudem sind Teilnahmebestätigungen in Form einer Übersicht dauerhaft über den persönlichen Zugang auf EVENT in der Historie gespeichert und können immer wieder abgerufen werden.

Teilnahmebestätigung 2

Frage: Wann erhalte ich meine Teilnahmebestätigung?

Antwort: Referent:innen übermitteln nach der absolvierten Veranstaltung die kontrollierte Teilnehmer:innenliste an das Referat Kinderbildung und -betreuung. Sobald diese Liste eingegangen ist, werden die Teilnahmebestätigungen ausgestellt und per E-Mail ausgesendet.

Unterrichtseinheiten 1

Frage: Was bedeutet Unterrichtseinheit? Wie viele Minuten beträgt diese?

Antwort: Fortbildungen werden in Unterrichtseinheiten und nicht in Stunden (à 60 Minuten) berechnet. Auch die Fortbildungsverpflichtung ist daher grundsätzlich in Unterrichtseinheiten anzuführen (8 UE = eine ganztägige Fortbildung). Eine Unterrichtseinheit umfasst bei Fortbildungen des Landes Steiermark / Referat Kinderbildung und -betreuung 45 Minuten. Je nachdem, wie viele Pausen inkludiert sind, sind Zeitangaben bei Fortbildungen (Dauer der Veranstaltung) daher unterschiedlich.

Halbtägige Fortbildungsangebote des Landes Steiermark / Referat Kinderbildung und -betreuung sind meist von 14:30- 18:00 Uhr angesetzt und entsprechen 4 UE und enthalten 30 Minuten Pause. Die Pausenzeit zählt nicht als Fortbildungszeit. Ganztägige Veranstaltungen dauern meist von 09:00 – 17:00 Uhr und umfassen 8 UE zu je 45 Minuten und Vormittags- und Nachmittagspausen von je 30 Minuten sowie eine Mittagspause von 60 Minuten.

Ein (Online-)Vortrag, der ohnehin nur 90 Minuten dauert, benötigt keine Pause und wird daher mit 2 UE zu je 45 Minuten berechnet.

Unterrichtseinheiten 2

Frage: Ich habe eine Fortbildung mit 8 Unterrichtseinheiten absolviert. Wie viele Stunden sind das nun?

Antwort: Fortbildungen und auch die Fortbildungsverpflichtung werden grundsätzlich in Unterrichtseinheiten (UE) gezählt und gerechnet. Mit 8 UE ist ein gesamter Tag der insgesamt drei Tage Fortbildungsverpflichtung erfüllt (insgesamt sind also 24 UE zur Erfüllung erforderlich). Eine Umrechnung in Stunden ist nicht notwendig.

Weiterbildungsverpflichtung Kinderbetreuer:innen

Frage: Können Betreuer:innen, die eine Ausbildung zur Elementarpädagog:in absolvieren, von der Weiterbildungsverpflichtung ausgenommen bzw. die Ausbildung als Fortbildung anerkannt werden?

Antwort: Nein, die Ausbildung zur Elementarpädagog:in kann nicht als Fort- oder Weiterbildung anerkannt werden. Auch für Kinderbetreuer:innen handelt es sich dabei um eine Ausbildung für eine andere Tätigkeit, die zwar letztlich in der selben Einrichtung (elementare Bildungseinrichtung) ausgeübt wird; Es handelt sich aber dennoch um zwei verschiedene Berufe. Über die Vielfalt der Fortbildungsformate des Landes Steiermark lassen sich jedoch Angebote finden, die sich mit den zeitlichen Herausforderungen der Ausbildung zur Elementarpädagog:in besser vereinbaren lassen (Moodle-Kurse).